

## Entwurf

**Artikel X1****Änderung des Bundesimmobiliengesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2005, wird wie folgt geändert:

*1. Der bisherige Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, an eine zu 100% in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft, insbesondere aus den ihr gemäß Anlage A übertragenen Liegenschaften, jene zu übertragen, die als marktgängig anzusehen sind. Nicht als marktgängig anzusehen sind jedenfalls Liegenschaften, die unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden. Die Tochtergesellschaft ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu führen.

(3) Mit der Übertragung von Liegenschaften an eine Tochtergesellschaft gemäß Abs. 2 gehen die der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in Bezug auf diese Liegenschaften übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 4, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 zweiter Satz, sowie gemäß §§ 32, 33 auf diese Tochtergesellschaft über.“

*2. Der bisherige Text des § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Abs. 1 gilt bei Übertragung von Vermögen an eine Tochtergesellschaft gemäß § 2 Abs. 2, entsprechend.“

**Artikel X2****Änderung des Schönbrunner Schloßgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz), BGBl. Nr. 208/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1994, wird wie folgt geändert:

*Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Mit Erwerb der Anteile an der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. obliegt der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Gewährleistung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 Marchfeldschlösser-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2002 i.d.G.F. auch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Diese Übertragung ist ein Anwendungsfall des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000.“

### Artikel X3

#### Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes

Das Bundesgesetz zur Errichtung einer Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Marchfeldschlösser-Gesetz), BGBl. I Nr. 83/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

##### **„Gesellschaftsübertragung**

§ 2. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ermächtigt, die Geschäftsanteile an der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Nominalwert in Höhe von 70.000 € an die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zu veräußern. Auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 stellt die Tätigkeit der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. jedenfalls einen Betrieb dar, dessen Ergebnis Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ist.“

2. § 2a entfällt.